



Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
Conférence des caisses cantonales de compensation
Conferenza delle casse cantonali di compensazione
Conferenza da las cassas chantunalas da cumpensaziun

p.a. Chutzenstrasse 10, 3007 Bern Tel: 031 379 77 81 Fax: 031 379 77 74 www.ahvch.ch

Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 25. Juni 2007

Vernehmlassungseingabe zum Entwurf der Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung; FamZV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im oben genannten Vernehmlassungsverfahren äussern zu können und halten Folgendes fest:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1.1 Datum für die Inkraftsetzung: 1. Januar 2009

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2009 erachten wir als möglich, das Ziel ist jedoch hoch gesteckt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass auf die Durchführungsstellen ein hoher Aufwand zukommt, um die notwendigen Anpassungen vornehmen zu können, so unter anderem hinsichtlich der neu geregelten Anspruchskonkurrenz (Art. 7 FamZG), die Information der Öffentlichkeit und die Registrierung zahlloser dem heutigen Recht nicht unterstellten Betriebe. Auch die Arbeitgeber und ihre Administration sind von Umstellungen betroffen. Eine Einführung vor dem 1. Januar 2009 erscheint daher als unrealistisch.

1.2 Hilfreiche Gesetzesverweise

Wir stellen fest, dass die Verordnungsbestimmungen jeweils auf Legaldefinitionen und bestehende Bestimmungen verschiedener Rechtsgebiete (AHVG, ATSG, etc.) verweisen, was wir sehr begrüßen. Damit wird die Einheitlichkeit der gesetzlichen Lösungen und eine Vereinfachung der Rechtsanwendung gefördert und es werden damit auch die bewährten Regelungen der AHV-Gesetzgebung berücksichtigt.

1.3 Zentrales Bezüger- und Kinderregister rasch schaffen

Eine effiziente und effektive Durchführung des in Artikel 6 FamZG statuierten Doppelbezugsverbotes erachten wir nur als möglich, wenn die entsprechenden Daten in einem zentralen Register verfügbar sind. Wir halten dafür, dass dazu mit Artikel 6 und Artikel 27 Absatz 1 FamZG eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht.

1.4 Gesetzgebungskompetenz der Kantone bei Finanzierung und Organisation wird respektiert

Regelungen zu Finanzierung und Organisation der Familienausgleichskassen liegen in der *alleinigen Kompetenz der Kantone*. Folgerichtig enthält der Verordnungsentwurf insbesondere keine Vorschriften zu dem den Kantonen vorbehaltenen Lastenausgleichsverfahren bzw. zu dem Umfang des Lastenausgleichs.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Absatz 2

Durchführungstechnisch begrüssen wir diese einheitliche Obergrenze.

Artikel 6

Redaktioneller Antrag: Bitte in Buchstaben a. und b. präzisieren, dass es sich um die maximale volle Waisenrente der AHV (Skala 44) handelt.

Artikel 7

Entsprechend den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 8, Ziff. 2a) ist unbedingt dafür zu sorgen, dass die notwendigen Notifizierungen durch den Bundesrat auch rechtzeitig vorgenommen werden.

Es ist nicht einzusehen, weshalb für die unter Ziffer 2a erwähnten Länder kaufkraftbereinigte Kinderzulagen ausgerichtet werden sollen, obwohl durch eine Notifikation das FamZG von der Anwendung ausgenommen werden kann. Der administrative Aufwand (ein Wohnsitz in der Schweiz, der EU oder im EFTA-Raum ist als Anspruchsvoraussetzung in jedem Fall zu beweisen durch z.B. eine Wohnsitzbestätigung) verursacht unverhältnismässigen Durchführungsaufwand bei Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Familienausgleichskassen für einen marginalen Effekt: Davon ausgehend, dass der Anteil der Betroffenen lediglich 5 % beträgt – 95 % fallen entweder unter die EU/EFTA-Bestimmungen oder gehören Staaten an, für welche die Sozialversicherungsabkommen nicht für die Familienzulagen gelten (erläuternder Bericht S. 8, Ziff. 2b) – stimmen Aufwand und Ertrag nicht überein.

Vollends unverständlich wird die Aussage im erläuternden Bericht zu den übrigen bilateralen Sozialversicherungsabkommen (erläuternder Bericht S. 8, Ziff. 2b), wonach auch bei diesen Staaten, obschon keine Exportpflicht besteht, Anspruchsberechtigten kaufkraftabhängige Familienleistungen zugestanden würden.

Es ist unabdingbar, dass Familienausgleichskassen und Arbeitgeber die Voraussetzungen für die *Ausrichtung von Familienzulagen für Kinder im Ausland mit einfachsten Mitteln und wenig Aufwand* ermitteln können. Die Verordnungsbestimmungen sind zu vereinfachen.

Artikel 8

Die vorgeschlagene Regelung ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmungen schwer verständlich, administrativ aufwändig und kompliziert, insgesamt also wenig praktikabel und zu vereinfachen.

Artikel 10 Absatz 1

Ist eine arbeitnehmende Person wegen langer Erkrankung oder Unfall an der Arbeitsleistung verhindert, wird es administrativ für alle am Verfahren Beteiligten aufwändig und schwerfällig, die Dauer des Familienzulagenanspruch nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses gemäss Artikel 324a OR (v.a. in Anwendung der Zürcher, Basler oder Berner Skala) festzulegen. Aus Gründen der Einfachheit und im Interesse der angestrebten formalen Harmonisierung beantragen wir, die Familienzulagen während einer einheitlichen Dauer für alle Arbeitnehmenden auszurichten. Die Verordnungsbestimmung wäre wie folgt umzuformulieren:

„Ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin aus einem der in Artikel 324a Absätze 1 und 3 des Obligationenrechts (OR) genannten Gründen an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Familienzulagen noch während drei Monaten nach Erlöschen des gesetzlichen Lohnanspruchs ausgerichtet (Art. 324a Abs. 2 OR).“

Artikel 10 Absatz 2

Wir erachten eine Limitierung des Anspruches bezüglich des Mutterschaftsurlaubes als notwendig und sinnvoll. Die Grenze kann bei 14 Wochen liegen (analog zum Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung).

Artikel 12 Absatz 2

Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung erscheint es folgerichtig, dass sich die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen nach Artikel 14 Buchstabe c FamZG bei der zuständigen kantonalen Behörde anmelden müssen; damit ist eine Bestandeskontrolle möglich. Ebenso wird die Unterstellung unter die Aufsicht der Kantone auch hinsichtlich Finanzierung und Organisation als zutreffende Präzisierung zur Durchführung erachtet.

Artikel 14

Es fällt unter der Autonomie der Kantone, ob sie einen maximalen Beitragssatz festlegen wollen. Deshalb erachten wir diese Mussvorschrift für unangebracht.

Artikel 15

Obwohl die Gesetzgebungskompetenz gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe e FamZG im Einzelnen den Kantonen zukommt, schlagen wir wiederum im Interesse einer guten formalen Harmonisierung folgende beiden Verordnungsbestimmungen vor:

¹ *Ein bei einem Zusammenschluss von Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a oder c FamZG anfallender Überschuss wird von den Trägerverbänden für Familienzulagen ihrer Mitglieder verwendet.*

² *Ein bei der Auflösung einer Familienausgleichskasse im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a oder c FamZG anfallender Überschuss wird von der Familienausgleichskasse, welche die Mitglieder übernimmt, für die Familienzulagen ihrer Mitglieder verwendet.*

Artikel 18

Im FamZG fehlt die Grundlage, die es den Kantonen ermöglichen würde, günstigere Regelungen für die Nichterwerbstätigen vorzusehen. Artikel 18 ist zu streichen.

Artikel 20

Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung lehnen wir als nicht sachgerecht ab. Vorweg verweisen wir auf Artikel 77 ATSG; mit einer Verordnungsbestimmung kann diese gesetzliche Vorschrift nicht derogiert werden.

Gemäss Artikel 20 FamZV werden Statistiken nicht nur über Kinder und Bezüger, sondern auch über die von ihnen bezogenen Leistungen, ja sogar über Differenzzahlungen, erhoben. Solche Statistiken sind nur machbar, wenn die Leistungen für jedes Kind individualisiert werden. Dazu wird eine recht umfassende Datenbank mit ausgebautem Meldewesen erforderlich sein. Zusatzbemerkung: Allein schon vor diesem datenschutzrechtlich auch relevanten Hintergrund erscheint die Unmöglichkeit, auf dem Verordnungsweg ein zentrales Bezüger- und Kinderregister zu schaffen, mehr als nur fragwürdig (vgl. Ziff. 1.3. hievor).

Hinzu kommt, dass der Bund – wie anvisiert - auch nicht befugt ist, Statistikangaben zu Verwaltungskosten zu verlangen, weil Regelungen zur Finanzierung der Familienausgleichskassen in die Kompetenz der Kantone fallen (Art. 16 FamZG).

Den Kantonen und subsidiär den Familienausgleichskassen wird ein unabsehbarer Statistik- und Informatikaufwand ohne adäquaten Nutzen auferlegt. Systembedingte kantonale und verbandliche Unterschiede schliessen nämlich eine Vergleichbarkeit und damit eine statistische Nutzung solcher Daten weitgehend aus. Darüber hinaus haben diese Angaben keine Relevanz für Planungs- und Entscheidungsgrundlagen im Bereich der Familienpolitik (allein schon deshalb ist der 2. Teil von Abs. 2 Bst b als unhaltbar zu streichen).

Wird am vorgesehenen Statistikkonzept festgehalten, müsste der Bund den Aufbau der Datenbanken mitfinanzieren und den Aufwand für Statistikaufgaben abgelten.

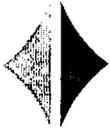
Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

**Konferenz der kantonalen
Ausgleichskassen**



H. Burkhard
Präsident



21. Juni 2007

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3001 Bern

Entwurf zur Verordnung über die Familienzulagen / Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit, zum vorliegenden Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

1. Allgemeines

Die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) bezweckt u.a. die Interessenvertretung ihrer Mitglieder in Fragen, welche ihren Tätigkeitsbereich berühren. Häufig werden den Verbandsausgleichskassen von den Trägerverbänden zusätzliche Aufgaben übertragen (Art. 63 AHVG i.V.m. Art. 130 AHVV). Dazu gehört insbesondere die Durchführung der kantonalen Familienzulagenordnung bei den ihnen angeschlossenen Betrieben. Anders jedoch als die kantonalen AHV-Ausgleichskassen sind die Verbandsausgleichskassen für die Familienzulagen meist nicht nur in einem Kanton, sondern gleichzeitig in mehreren oder gar landesweit tätig. Dieser Umstand führt dazu, dass die Verbandsausgleichskassen bei der Schaffung einer bundesrechtlichen Lösung die Gewichtung von einzelnen Fragen anders vornehmen als die kantonalen AHV-Ausgleichskassen bzw. die Kantone. Insbesondere bewirkt die landesweite oder zumindest regionale, interkantonale Wahrnehmung der Aufgabe "Familienzulagen" ein zentrales Interesse an der Harmonisierung der kantonalen Ordnungen. Ein zweites zentrales Anliegen ist die Absicherung ihrer Mitwirkung beim Vollzug der kantonalen Familienzulagengesetze. Dieses Bedürfnis ergibt sich in erster Linie aus der Tatsache, dass die berufeigenen Familienausgleichskassen eine lange Tradition haben und im Rahmen der Verbandsausgleichskassen für ihre Mitgliedbetriebe oft zu eigentlichen Dienstleistungszentren bezüglich "Soziale Sicherheit" geworden sind ("one-stop-shop"). Ein drittes wichtiges Anliegen der Verbandsausgleichskassen ist die Frage der Finanzierungsautonomie: Solange Berufsverbände eigene Solidargemeinschaften bilden können und man ihnen die Leistungsziele vorschreibt (Mindestzulagen), muss man ihnen umgekehrt auch die formelle und sachliche Kompetenz zugestehen, die Finanzierung der Leistungsvorgaben selber zu regeln. Diese Forderung ist zumindest solange berechtigt, als die Arbeitgeber allein für die Finanzierung der Zulagen sorgen (Arbeitnehmerinteressen bleiben davon unberührt). Dieses Anliegen ist ernst zu nehmen, weil die berufeigene Familienausgleichskasse für viele Verbände ein wichtiges Mitgliedschaftsargument darstellt. Es geht nicht an, über den Weg der Familienzulagen Strukturpolitik zu betreiben und Berufsverbände zu schwächen, auf welche man im übrigen etwa bei Fragen der Aus- und Weiterbildung oder bei der Berufshygiene angewiesen ist. Schliesslich geht es viertens um Transparenz und Effizienz: Das Bundesgesetz und die zugehörige Verordnung müssen in der Umsetzung betriebsfreundlich und administrativ einfach sein.

Die Verbandsausgleichskassen vertreten die Auffassung, dass die FamZV den gesetzlichen Handlungsspielraum bei der Umsetzung dieser Anliegen soweit als möglich ausnützen muss. Der vorliegende Entwurf entspricht diesen Anforderungen leider nur ungenügend.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1 bis 8 E FamZV:

Keine Bemerkungen.

Artikel 9 E FamZV:

Der vorgeschlagene Wortlaut führt die bestehende Regelung weiter und ist durch den gesetzlichen Rahmen weitgehend vorgezeichnet. Transparenz, Effizienz und Betriebsfreundlichkeit würden nach einer anderen Lösung verlangen ("Hauptsitzprinzip"). Die Verbandsausgleichskassen werden sich dafür einsetzen, dass das Thema auf der politischen Tagesordnung verbleibt und in einem nächstmöglichen Zeitpunkt wieder aufgegriffen wird. Wir wissen auch von verschiedenen Stellungnahmen von Berufsverbänden, welche eine solche Regelung unabhängig der vorgegebenen gesetzlichen Regelung auf Verordnungsstufe verlangen. Uns erscheint dieses Anliegen gerechtfertigt, solange die Auszahlung von Zulagen entsprechend der am Arbeitsort geltenden Ordnung von den Arbeitgebern gewährleistet wird. In diesem Sinne würde das "Hauptsitzprinzip" nämlich zu einer reinen Ordnungsfrage reduziert, welches die Durchführung bei den Arbeitgebern (!) vereinfacht, jedoch auf die Höhe der Zulagen keine Auswirkung hätte. In diesem Sinne fordern wir auf der Verordnungsstufe mindestens eine Regelung, welche den Arbeitgebern den Entscheid zugunsten einer zentralen Lohnabrechnung nach dem "Hauptsitzprinzip" offen lässt ("Kann-Vorschrift").

Artikel 10 E FamZV:

Die vorgeschlagene Regelung geht deutlich über den vom Gesetz vorgeschriebenen Minimalrahmen hinaus. Wieweit damit der Ermessensbereich für eine Verordnung eingehalten ist, kann offen bleiben. Die Regelung ist durchführbar.

Artikel 11 E FamZV:

Keine Bemerkungen.

Artikel 12 E FamZV:

Absatz 2 wurde nach der Ämterkonsultation eingefügt und in der vorbereitenden Arbeitsgruppe des BSV nicht besprochen. Inhaltlich sind wir mit dem Vorschlag nur teilweise einverstanden. Nicht einverstanden sind wir mit dem neuen letzten Nebensatz ("... und hinsichtlich Finanzierung und Organisation den kantonalen Vorschriften."). Er ist ersatzlos zu streichen.

Was die Finanzierung der Familienausgleichskassen angeht, so stipuliert Art. 15 Abs. 3 FamZG eindeutig die Finanzautonomie der Kassen. Ein Eingriff in diese Freiheit (kasseninterne Finanzierung) ist auf Verordnungsstufe nicht zulässig und gesetzeswidrig!

Auch was den generellen Hinweis auf die Organisation der Familienausgleichskassen angeht, besteht keine genügende gesetzliche Grundlage. Vorschriften der Kantone sind in diesem Bereich höchstens dort zulässig, wo sie für die Ausübung der Aufsicht notwendig sind. Dies ergibt sich schon allein aus der ganz praktischen Überlegung, dass eine interkantonal oder landesweit tätige Familienausgleichskasse kantonal unterschiedliche Organisationsnormen gar nicht alle gleichzeitig erfüllen könnte! Die Familienausgleichskassen nach Art. 14 Bst. c FamZG sind von Bundesrechts wegen Durchführungsorgane des FamZG und damit auch der kantonalen Familienzulagenordnungen. Sie dürfen nicht durch kantonale Organisationsvorschriften in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden.

Artikel 13 E FamZV:

Aus Absatz 1 könnte der Schluss gezogen werden, dass die Kantone einen Lastenausgleich zu schaffen hätten. Sollte das die Absicht sein, so wäre das klar gesetzeswidrig (Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG ist eine "Kann-Vorschrift"). Wir schlagen folgende angepasste neue Formulierung vor:

"... sowie Zahlungen aus *einem allfälligen* kantonalen Lastenausgleich finanziert."

In Absatz 2 schlagen wir aus dem gleichen Grunde ebenfalls eine neue Formulierung sowie die ersatzlose Streichung des letzten Satzes vor.

"... sowie für Zahlungen an *einen allfälligen* kantonalen Lastenausgleich fest."

Hinsichtlich der Streichung des Verweises auf Art. 14 weisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 14 hin.

Artikel 14 E FamZV:

Art. 14 ist gesetzeswidrig! Das FamZG enthält nirgends eine Vorschrift, welche von den Kantonen die Festlegung eines maximalen Beitragssatzes verlangt oder welche als entsprechende Kompetenzdelegation für den Bundesrat verstanden werden könnte.

Die Norm ist zudem sinnlos, weil man nicht gleichzeitig Mindestzulagen festlegen und die Finanzautonomie stipulieren kann, um im gleichen Atemzug die Finanzierungsfreiheit wieder einzuschränken. Der in diesem Zusammenhang vielfach gehörte Hinweis, der Maximalsatz müsse und würde schon genügend hoch angesetzt, greift definitiv nicht, indem bei Einhaltung dieser Vorstellung die Festlegung eines Maximalsatzes eben gerade nicht nötig wäre und die Norm damit keine Bedeutung hätte. Zum zweiten könnte die Norm missbräuchlich für eine Strukturbereinigung verwendet werden, welche das FamZG weder vorschreibt noch vorsieht. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall: Die Finanzautonomie der einzelnen Kassen sowie dezentrale Durchführungsstellen werden durch das Bundesrecht ausdrücklich stipuliert.

Schliesslich geht auch der Hinweis auf eine entsprechende Rechtsprechung fehl: Vorerst wendet sich die angesprochene Rechtsprechung in zwei Fällen direkt an Kantone und nicht an den Bundesrat. Aus dieser Sicht ist eine solche Norm zumindest nicht nötig. Andererseits aber, und das ist entscheidend, geht die Rechtsprechung von der irrtümlichen Auffassung aus, dass Familienzulagen zum Abgaberecht gehörten, weshalb das dort für die direkten Einkommens- und Vermögenssteuern unbestrittene Legalitätsprinzip auch für die Familienzulagen zu gelten habe. Dieses Legalitätsprinzip sieht vor, dass sich die Steuerbelastung direkt aus einem Gesetz ergeben müsse, dass somit der "Bürger" aus dem Gesetz müsse erkennen können, welchen Steuerbetrag er schuldet. Dieses Legalitätsprinzip hat bei den allgemeinen Steuern (z.B. direkte Einkommens- und Vermögenssteuern, Kirchensteuern, Mehrwertsteuer) eine Berechtigung, weil die Steuereinnahmen den allgemeinen Haushalt des Gemeinwesens finanzieren und der "Bürger" über die Beeinflussung der Steuerbelastung die Staatstätigkeit soll steuern können. Für Familienzulagen gilt dieses Argument aber gerade nicht, weil die Familienzulagengesetze, anders als die Steuergesetze, die **Leistungen** (=Zulagen) vorschreiben, welche dann zu finanzieren sind. Wer aber Leistungen definiert, weiss was er zu finanzieren hat. Dem Legalitätsprinzip ist dadurch Genüge getan, nur eben anders als im Steuerrecht!

Die Verbandsausgleichskassen sehen in Art. 14 FamZV somit nicht nur einen Gesetzesverstoss, sondern ebenfalls den Keim für missbräuchliche Strukturbereinigungen und beurteilen die Norm schliesslich als völlig unnötig. Sie fordern deshalb eine ersatzlose Streichung.

Artikel 15 E FamZV:

Der Wortlaut entspricht dem Ergebnis der Beratungen in der BSV-Arbeitsgruppe Familienzulagen. Die Verbandsausgleichskassen könnten sich allerdings auch eine freiheitlichere Lösung vorstellen, indem die Verwendung eines Liquidations-Überschusses auf allgemein soziale Ziele ausgeweitet werden könnte (z.B. für Bildungsmassnahmen der Trägerverbände).

Artikel 16 bis 19 E FamZV:

Keine Bemerkungen.

Artikel 20 E FamZV:

Die Verbandsausgleichskassen betonen mit allem Nachdruck erneut, dass ein ordnungsgemässer Vollzug des FamZG und der kantonalen Familienzulagengesetze ohne ein einheitliches Register über Bezüger und anspruchsauslösende Kinder und Jugendliche nicht möglich ist. Insbesondere ist die Vermeidung von Doppelbezügen bei Zulagen nur mit Hilfe eines solchen Registers möglich. Die

Frage der Missbrauchsverhinderung hat mit dem FamZG eine erhöhte Bedeutung und die Situation kann nicht mit der geltenden verglichen werden (Verzicht auf Teilzulagen, in vielen Kantonen erhöhte Mindestzulagen). Die Verbandsausgleichskassen können nicht verstehen, dass angesichts des Wortlauts von Art. 27 FamZG die Einrichtung eines für eine zweckmässige Umsetzung des FamZG unerlässlichen einheitlichen Bezüger- und Kinderregisters nicht vorbereitet wird. Die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung dieses unerlässlichen Arbeitsinstruments ist durchaus ausreichend. Um der Glaubwürdigkeit der Durchführung willen (Stichworte: Vorbeugung und Verfolgung von Missbräuchen) fordern die Verbandsausgleichskassen erneut die Schaffung dieses Registers.

Artikel 21 bis 24 E FamZV:

Keine Bemerkungen.

3. Weiterer Regelungsbedarf:

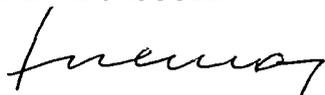
Lastenausgleich:

Art. 15 Abs. 3 des FamZG garantiert (wie bereits mehrfach festgehalten) die Finanzautonomie der Familienausgleichskassen. Wenn das FamZG weitere Bestimmungen zur Finanzierung der Familienzulagen und zu einem Ausgleich zwischen den Familienausgleichskassen enthält (Art. 16 und 17), dann darf die Umsetzung dieser Bestimmungen den Grundsatz von Art. 15 Abs. 3 FamZG nicht unterwandern. Bezogen auf Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG (Lastenausgleich) bedeutet das, dass die Kantone solche Massnahmen zum Ausgleich zwischen den Familienausgleichskassen zwar vorsehen dürfen, diese jedoch nicht dazu führen dürfen, die Finanzautonomie der Familienausgleichskassen zu untergraben, etwa durch die Schaffung eines vollständigen Ausgleichs, welcher de facto zu einem Einheitsbeitrag führt. Weil die Anstrengungen in verschiedenen Kantonen in diese Richtung laufen, muss die Finanzautonomie im Sinne von Art. 15 Abs. 3 FamZG auf der Verordnungsstufe abgesichert werden. Die Verbandsausgleichskassen fordern deshalb eine Regelung in der FamZV, welche die Ausgestaltung von Lastenausgleichen in den Kantonen einschränkt. Nach Auffassung der Verbandsausgleichskassen müsste die entsprechende Bandbreite mindestens bei einem halben Lohnprozent oberhalb und unterhalb des kantonalen Mittelsatzes (Summe der nach kantonalem Familienzulagen-gesetz geschuldeten Zulagen im Verhältnis zur gesamten Lohnsumme im Kanton) festgelegt werden. Dies beispielsweise in Anlehnung an den in vielen Kantonen mit Erfolg praktizierten (teilweisen!) Ausgleich der (Gemeinde-) Steuerfüsse.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHKASSEN (VVAK)



Roger Quennoz, Präsident

Unserer Vereinigung gehören 70 stimmberechtigte Verbandsausgleichskassen an. In deren Namen und Auftrag stellen wir Ihnen die Vernehmlassungseingabe zu.